OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651086/19/FP

Datum:
Linz, 7. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von O R, H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Jänner 2018, GZ: BHGMVerk-2017-292966/10-LAI, betreffend die Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch zu lauten hat:
„Gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 werden Sie aufgefordert, der Führerscheinbehörde binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme über Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen“.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. Jänner 2018 trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) auf, binnen vier Wochen ab Zustellung des genannten Bescheids, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Die belangte Behörde begründete zusammengefasst mit mehreren Berichten der PI A, nach welchen der Verdacht einer psychischen Erkrankung vorliegen würde. Anlässlich einer amtsärztlichen Untersuchung habe der Amtsarzt dem Bf mitgeteilt, dass eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme erforderlich sei. Diese habe der Bf noch nicht beigebracht, weshalb der Bf zur spruchmäßigen Verpflichtung zu verhalten sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, seit über 40 Jahren unfallfrei Kraftfahrzeuge zu lenken und bei der belangten Behörde einen Sehtest positiv bestanden zu haben. Er sehe keine Notwendigkeit, seine Fahrtauglichkeit ärztlich überprüfen zu lassen.
Die von der Behörde angeführten Gründe würden auf unklaren Meldungen der Polizei beruhen. Der Bf verwies auf einen einige Jahre zurückliegenden Vorfall, mit der von der genannten Dienststelle nicht zur Zufriedenheit des Bf erledigt worden war. Aus seinem Vorbringen lässt sich insgesamt die Unzufriedenheit mit dem Umfang der polizeilichen Ermittlungen ableiten.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung. Das Gericht ersuchte die Behörde zunächst die im Akt erwähnten, vom Bf angefertigten Lichtbilder zu übermitteln, die die PI A anlässlich einer Amtshandlung in der damaligen Wohnung des Bf in einer Lichtbildbeilage vom 26. April 2017 zusammengefasst hat.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte der Bf seine Sichtweise ausführlich schildern. Es zeigte sich, dass er die in den Polizeiberichten geschilderten Vorkommnisse weitgehend nach wie vor als wahr hält. Lediglich stieß sich der Bf an diversen Formulierungen („Barriere“ TBP S. 3; „4 oder 5 statt 8“ TBP S. 4). Ihm wurde zudem Gelegenheit gegeben bis Ende Juli 2018 Beweismittel vorzulegen oder Beweisanträge zu stellen. Der Bf reagierte nicht mehr.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden zudem die Zeugen Bezirksinspektor K und Revierinspektor T vernommen, die aufgrund von Anzeigen des Bf in dessen Wohnung waren und Ermittlungen getätigt haben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf leidet seit 15 bis 20 Jahren an Morbus Parkinson. [begonnenes amtsärztliches Gutachten, Angaben Bf]. Er nahm Sifrol ein, welches von seiner Neurologin abgesetzt wurde. Aktuell nimmt er Drigilan und Madopar sowie Leponex ein. [TB-Protokoll]
Dass der Bf an Mb. Parkinson oder zumindest dem Parkinson-Syndrom leidet, ist deutlich erkennbar (Zittern, Schrittfolge).

Parkinson-Medikamente greifen in den Gehirnstoffwechsel ein. In manchen Fällen kann es zu Nebenwirkungen kommen, die als medikamenteninduzierte Psychose bezeichnet werden.
Diese können sich in Form von Alpträumen, Halluzinationen (Trugwahrnehmungen), Wahnvorstellungen (z.B. Verfolgungsängste, Eifersuchtswahn) oder Verwirrtheitszuständen äußern. Man schätzt, dass 10 bis 30 % aller Parkinson Patienten eine solche Krise im Verlauf der Erkrankung entwickeln. [seriöse Quellen aus dem WWW, z.B.:
http://www.parkinson-beelitz.de/parkinson-infos/spezielle-probleme/trugbilder-und-verwirrtheitszustaende.html;https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/neurologie/erkrankungen/parkinson-syndrom/psychische-auswirkungen/; http://www.schoen-kliniken.de/ptp/medizin/nerven/fortschreitend/parkinson/therapie/art/02246/]

Auf das Wesentliche zusammengefasst glaubt der Bf, dass er von einer Sekte belästigt wird, die ihn mit Unterstützung eines Nachbarn, an seinem früheren Wohnort, zum Zweck der Veröffentlichung bei der Selbstbefriedigung, filmen wollte. Die Filmaufnahmen sollen durch Besteigen des Daches des dreigeschossigen seinerzeitigen Wohnhauses des Bf und durch sein Dachflächenfenster stattgefunden haben. Der Bf fotografierte sein Fenster und vermeint eine Maske und eine weiße Blende zu erkennen. Tatsächlich handelt es sich um eine Spiegelung eines darunter liegenden Gegenstandes, vermutlich eines Plastiksacks und der danebenliegenden Wand. Er glaubt auch an holographische Projektionen, die an seine Türe geworfen werden. Der Bf bastelte sich einen Penis aus Holz, um Selbstbefriedigung simulieren zu können. Er glaubt damit ein Beweismittel geschaffen zu haben um seine Verfolger zu überführen. Der Bf ist davon überzeugt, dass die Filmaufnahmen im Internet veröffentlicht wurden. Er kann nicht angeben welche und wo. Er glaubt aber dies gespürt und andere Personen bei der Besprechung dieses Themas gehört zu haben. Er begründet teilweise mit Indizien (z.B. verbogene Schneehaken)
Seine Neurologin hat das Medikament Sifrol abgesetzt. Der Bf gibt an, dass es ihm seit dem schlechter geht. Bei seiner Neurologin habe es Unterlagen von der Polizei gegeben.
[TB-Protokoll, Berichte der Polizei]

Die Polizei konnte im Rahmen ihrer Einsätze beim Bf keine die Wahrheit der Beschreibungen untermauernde Feststellungen treffen.

Es erscheint dem Gericht sehr wahrscheinlich, dass der Bf angesichts seiner langjährigen Parkinsonerkrankung und der diesbezüglichen Medikation an Verfolgungsängsten leidet und Trugwahrnehmungen hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die Feststellungen ergeben sich weitgehend aus den Angaben des Bf selbst. Vorauszuschicken ist, dass der Bf vor Gericht, was sein Verhalten und Auftreten betrifft, einen außerordentlich guten Eindruck machte. Er war ausnehmend höflich und respektvoll. Gerade aufgrund dieses Verhaltens hat das Gericht den Eindruck, dass der Bf überzeugt ist, die von ihm beschriebenen Wahrnehmungen tatsächlich gemacht zu haben und an seine Schlüsse (z.B.: Veröffentlichung im Internet) glaubt.
Bei Betrachtung der Erzählungen des Bf unter Anwendung einer vernünftigen, der allgemeinen Lebenserfahrung verbundenen Sichtweise, erweisen sich diese jedoch als objektiv nicht nachvollziehbar und kann der Bf auch nicht den geringsten Nachweis für die beschriebenen Geschehnisse liefern. Er begründet dies primär mit nachlässiger Ermittlungsarbeit der Polizei. Soweit man einzelne beschriebene Vorfälle, etwa die Beschreibung von als Blumen verkleideten Kindern (AV PI A vom 23. März 2017) bei wohlwollender Betrachtung glauben könnte, ergibt sich im Rahmen einer Gesamtschau, dass die vom Bf beschriebenen Vorkommnisse nicht real sein können. Schon die Annahme, es würde jemand unter Lebensgefahr das Dach eines dreistöckigen Hauses erklimmen, um den Bf eventuell bei der Selbstbefriedigung zu ertappen und in der Folge zu filmen, kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht geglaubt werden. Auch das Herstellen einer Penisnachbildung aus Holz ist kein der Norm entsprechendes Verhalten, noch weniger die Annahme, es könnte damit ein wirkungsvolles Beweismittel zum Beweis geschaffen werden. Es handelt sich dabei um einen Trugschluss.
Die Vorkommnisse sollen mit vom Bf selbst hergestellten Lichtbildern gestützt werden, auf denen jene Dinge, die der Bf ihnen entnehmen will (Maske, Styroportafel), aber nicht zu sehen sind. Sie zeigen nur Spiegelungen von Gegenständen in der Wohnung des Bf. Nicht einmal mit viel Fantasie kann eine Maske erkannt werden.

Demgegenüber steht die bekannte langjährige schwere neurologische Erkrankung des Bf und die tägliche Einnahme in den Gehirnstoffwechsel eingreifender Medikamente, die nach den Recherchen des Gerichts in vielen (10 – 30 %) Fällen medikamenteninduzierte Psychosen auslösen. Die vom Bf beschriebenen Wahrnehmungen bzw. Vermutungen, insbesondere der Umstand, dass sich der Bf

verfolgt fühlt, Gespräche gehört hat und meint, Filmaufnahmen seien im Internet veröffentlicht worden, obwohl es weder für diese, noch für deren Veröffentlichung irgendwelche Beweise gibt, passen hier gut ins Bild.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 12 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden,

wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind gemäß Abs. 2 leg. cit. im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Aus dem von der belangten Behörde übermittelten begonnenen amtsärztlichen Gutachten und dem Vorbringen des Bf selbst hat sich ergeben, dass der Bf seit fast 2 Jahrzehnten an Morbus Parkinson, einer zweifellos schweren Erkrankung des Nervensystems iSd §12 FSG-GV leidet. Die Lenkberechtigung darf schon aus diesem Grund nur belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.

Daneben zeigen sich beim Bf psychiatrisch relevant erscheinende Symptome, die zumindest einen dringenden Verdacht im Sinne des § 13 FSG-GV aufkommen lassen.

III.4. Es steht außer Frage, dass schon die fortgeschrittene Grunderkrankung des Bf motorische und kognitive Einschränkungen und so Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr haben kann.

Auch allfällige Trugbilder und Verfolgungsängste können zu Fluchtreaktionen oder schlicht Ablenkungen führen. All diese Umstände betreffen die Fahreignung und Fahrtauglichkeit des Bf.

Aufgrund der Grunderkrankung in Verbindung mit den vom Bf beschriebenen Vorkommnissen, die nach vernünftigen Gesichtspunkten nur als Trugbilder oder als Verfolgungsängste erachtet werden können, hegt das Gericht Bedenken in Bezug auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ.

Angesichts der in Österreich Hand-in-Hand gehenden Fachausbildungen zum Psychiater und zum Neurologen, kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn die dem Bf, der Ansicht des Amtsarztes folgend, die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme aufträgt. Diese wird freilich auf die neurologische Grunderkrankung des Bf Bezug zu nehmen haben.

III.5. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf keine Folge zu geben und ist der behördliche Bescheid im Ergebnis zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl